

Dieter Baldauf

93049 Regensburg

Grundgesetz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.09.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der öffentlichen Petition wird eine Ergänzung des Grundgesetzes (GG) dahingehend gefordert, dass sich Verfassungsfeinde - insbesondere Neonazis und islamistische Hassprediger - nicht auf Grundrechte berufen können.

In der öffentlichen Petition, der sich 197 Unterstützer angeschlossen haben, wird im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Wer in Deutschland das nationalsozialistische System preise und dessen Wiedereinführung propagiere, könne dies privat und öffentlich völlig ungehindert tun, solange er dabei nicht zur Begehung strafbarer Handlungen aufrufe. Wer einen aggressiven Islamismus predige, könne dies ebenso tun. All dies geschehe in Deutschland täglich.

Immer wieder komme es vor, dass das Bundesverfassungsgericht nationalsozialistische Demonstrationen zulasse, die die Behörden und die Verwaltungsgerichte verboten hätten. Beispielhaft sei auf zwei Entscheidungen vom 26. und 27. Januar 2006 zu verweisen, mit denen es rechtsextreme Demonstrationen am Tag nach dem Holocaust-Gedenktag zugelassen habe.

Die Änderung des GG könne wie folgt lauten:

„Artikel 18a

(1) Einrichtungen, Versammlungen, Veranstaltungen und sonstige Betätigungen, die sich in Wort oder Tat gegen die Grundwerte dieses Grundgesetzes richten, insbe-

sondere gegen das Gebot der Toleranz oder gegen die freiheitliche, demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, sind verboten. Das gilt besonders auch für Verbreitung nationalsozialistischer Gedankengüter, für die Aufstachelung zum Hass aus Glaubensgründen und für die Bekämpfung des Grundsatzes des friedlichen Zusammenlebens aller Menschen und Völker.

(2) Das Nähere regeln die Gesetze.

(3) Die Grundrechte aus den Artikeln 2 bis 12 und 13 bis 16a schützen Einrichtungen und Betätigungen der in Absatz 1 genannten Art nicht.“

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Rechtsstaat. Der Rechtsstaat des GG ist Schutzstaat für alle. Er ist wehrhaft gegen seine Gegner, aber nicht nach deren Regeln. Es ist ein Zeichen seiner Stärke, wenn er denen, die seine Werte ablehnen, nicht allein deshalb den Schutz grundrechtlicher Garantien verweigert. Die rechtsstaatliche Toleranz endet erst dort, wo Rechtsgüter gefährdet werden.

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein pluralistischer Staat. Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist ein hohes Gut. Es gilt hierbei die Vermutung zugunsten freier Rede in öffentlichen Angelegenheiten. Die Bürger sind grundsätzlich frei, grundlegende Wertungen der Verfassung in Frage zu stellen oder die Änderung tragender Prinzipien zu fordern. Die Meinungsfreiheit als Grundlage des gesellschaftlichen und politischen Pluralismus und damit der Demokratie schützt alle Meinungen gleichermaßen. Sie genießen den Schutz des Grundrechts, ohne dass es darauf ankommt, ob die Äußerung begründet oder grundlos, emotional oder rational ist, als wertvoll oder wertlos, gefährlich oder harmlos eingeschätzt wird.

Der Schutzbereich der Meinungsfreiheit bezieht sich nicht nur auf die Äußerung demokratischer Auffassungen, sondern erfasst sämtliche Ansichten. Die Äußerung von Meinungen, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten, kann nur dann zu Verbots- oder Verwirkungsentscheidungen führen, wenn sie sich als aktiver „Kampf“ gegen diese Grundordnung darstellen. Dazu reichen (bloße) Meinungsäußerungen gerade nicht aus. Dies ergibt sich aus Artikel 18 GG.

Versammlungen, die die Gebote der Friedlichkeit und der Waffenlosigkeit verletzen, sind von der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 Abs. 1 GG nicht erfasst. Als Be-

schränkung der Versammlungsfreiheit kommen Verbote nur ausnahmsweise in Betracht, nämlich nur dann, wenn Auflagen zur Gefahrenabwehr nicht reichen (§ 15 Versammlungsgesetz). Die Versammlungsfreiheit ist nicht nur ein Abwehrrecht der einzelnen Bürgerinnen und Bürger gegen Eingriffe des Staates, sondern auch ein Schutzauftrag an den Staat. Der Staat - konkret also Polizei und Gerichte - haben das Grundrecht zu schützen, also seine Realisierung für alle Grundrechtsträger zu ermöglichen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist eine wehrhafte Demokratie. Schon heute können nach Artikel 18 GG die Grundrechte der Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit (Artikel 5 Abs. 1 und Artikel 8 GG) verwirkt werden. Hierdurch ist bereits die Möglichkeit vorgesehen, denjenigen, der Grundrechte missbraucht, zu entpolitisieren.

Handlungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung wenden, sind flankierend durch das Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt. Verboten sind zum Beispiel die Verwendung der Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 Strafgesetzbuch (StGB)), die Verunglimpfung des Staates (§ 90a StGB) und die Volksverhetzung (§ 130 StGB).

Nach Auffassung des Petitionsausschusses beinhaltet deshalb die geltende Rechtsordnung ausreichende Instrumentarien, um auf Neonazis und islamistischen Hassprediger angemessen zu reagieren.

Der Ausschuss sieht daher keine Notwendigkeit, dass mit der Petition verfolgte Anliegen einer Ergänzung des GG zu unterstützen.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.